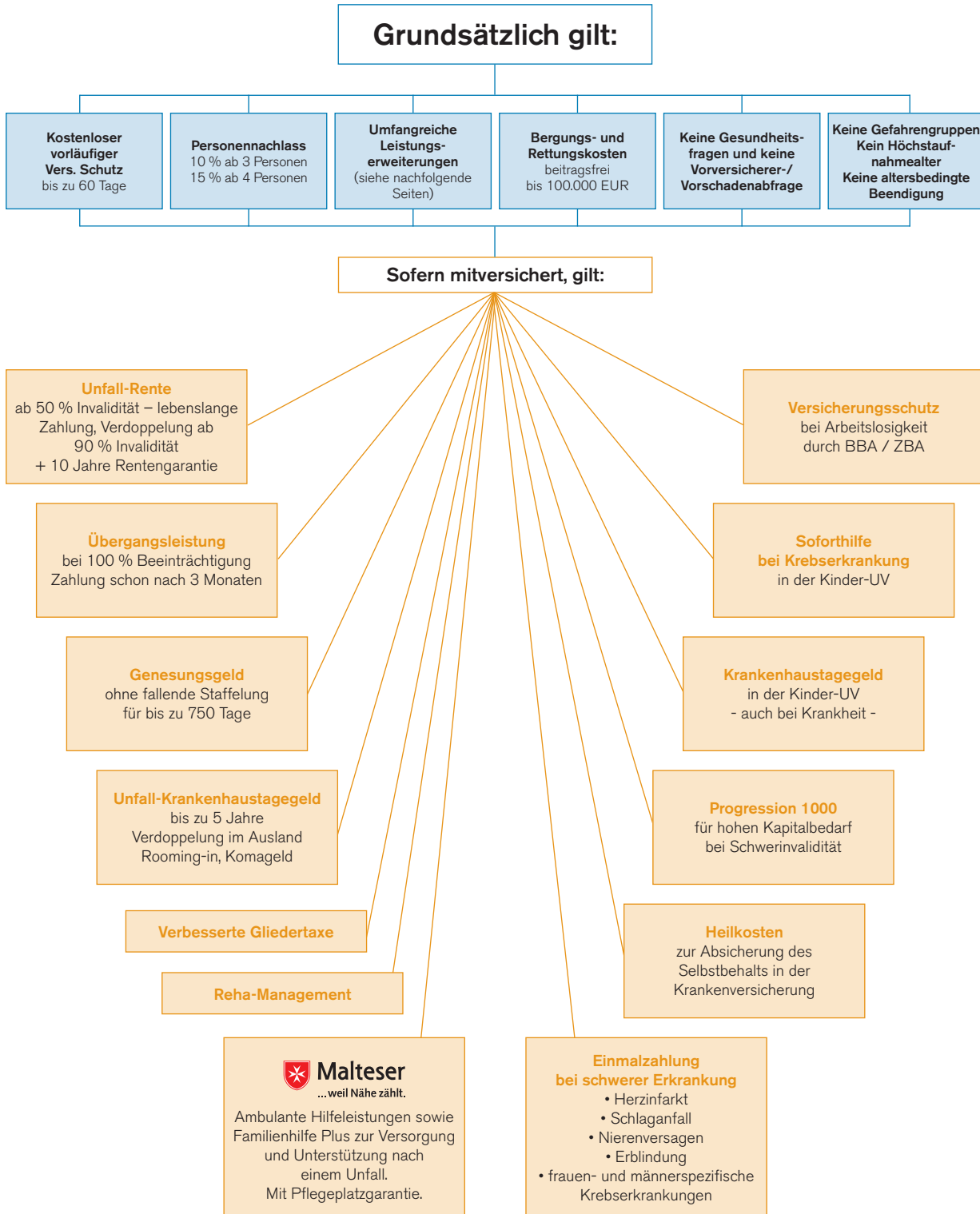


Produktvorteile der Stuttgarter Unfallversicherung



Bei den o. g. Beschreibungen handelt es sich um verkürzte Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen sowie die Bedingungstexte, die Sie zusammen mit Ihrem Antrag oder Ihrem Versicherungsschein erhalten.

Leistungserweiterungen in der Stuttgarter Unfallversicherung

Erweiterter Unfallbegriff	Aktuelle Bedingungen (AUB 2011)	Alte Bedingungen (AUB 2008)
Erhöhte Kraftanstrengung/Eigenbewegung Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule oder durch Eigenbewegung ein Gelenk verrenkt wird, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden, Bauch-, Unterleibs- und Knochenbrüche eintreten	Ja	Ohne Mitversicherung von Eigenbewegungen, Bauch-, Unterleibs- und Knochenbrüchen
Gesundheitsschädigungen bei Rettungsmaßnahmen Mitversichert sind Gesundheitsschädigungen, welche die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet	Ja	Nur Verteidigung/ Rettung von Menschen ist versichert
Gewalttätige Auseinandersetzungen Mitversichert sind Gesundheitsschädigungen durch gewalttätige Auseinandersetzungen (z. B. innere Unruhen), wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat	Ja	Ja
Tauchunfälle Versicherungsschutz besteht auch bei tauchtypischen Gesundheitsschäden der versicherten Person als Sport-/Hobbytaucher, unabhängig davon, ob die Gesundheitsschäden auf einem plötzlich von außen auf den Körper wirkenden Ereignis beruhen Bei einer Dekompressionskrankheit (z. B. Caisson-Erkrankung) Typ I und II einschließlich einer notwendigen Druckkammerbehandlung werden die hierfür entstehenden Therapiekosten erstattet, auch wenn die gültigen Richtlinien für das Tauchen und Dekomprimieren missachtet wurden. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der Bergungs- und Rettungskosten	Ja Ja	Bis 10 Meter Tauchtiefe versichert Nein
Unfälle im Wasser Das Ertrinken, Ersticken im Wasser wird einem Unfall gleichgestellt	Ja	Ja
Erfrierungen	Ja	Nur im Wasser versichert
Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug	Ja	Nein
Sonnenbrand oder Sonnenstich	Ja	Nein
Vergiftungen durch Gase und Dämpfe	Ja	Nein
Gesundheitsschädigungen durch Impfungen	Ja	Ja
Fristen (Invalidität)		
Eintritt der Invalidität Innerhalb von X Monaten nach dem Unfall	24 Monate	12 Monate
Meldefrist der Invalidität Innerhalb von X Monaten nach dem Unfall	36 Monate	15 Monate
Leistungsarten		
Erweiterte Übergangsleistung Leistung nach 3 Monaten bei 100 % unfallbedingter Beeinträchtigung Leistung nach 6 Monaten ab 50 % unfallbedingter Beeinträchtigung	50 % der VS Ja	Nein Ja
Sofortleistung bei schweren Verletzungen wie z. B. Querschnittslähmung, vollständige Erblindung, Hirnblutung oder schwere Mehrfachfrakturen	Ja	Ja

Leistungserweiterungen in der Stuttgarter Unfallversicherung

	Aktuelle Bedingungen (AUB 2011)	Alte Bedingungen (AUB 2008)
Unfall-Krankenhaustagegeld Maximale Leistungsdauer Leistungsanspruch über das 5. Unfalljahr hinaus, wenn eine Nachbehandlung nicht früher möglich war Zahlung auch in gemischten Instituten Verdoppelung bei Krankenhausaufenthalt im Ausland Komageld (bis zu 2 Jahre) Leistung bei ambulanten Operationen (mind. 7 Tage arbeitsunfähig) Rooming-in bis 10 Übernachtungen, wenn die versicherte Person ein minderjähriges Kind ist	5 Jahre Ja Ja Ja Ja Ja Ja	5 Jahre Nein Ja Nein Nein Ja Nein
Genesungsgeld Ohne fallende Staffelung Maximale Leistungsdauer Zahlung auch dann, wenn die versicherte Person an den Unfallfolgen im Krankenhaus stirbt	Ja 750 Tage Ja	Ja 100 Tage Nein
Unfalltod (Todesfalleistung) Die versicherte Person ist innerhalb von X Jahren nach dem Unfall verstorben Bis zu einem Betrag von 20.000 Euro bleiben die Ausschlussbestimmungen für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen unberücksichtigt Leistung auch bei Verschollenheit Dreifache Todesfalleistung an die berechtigten Kinder bei Tod beider bei der Stuttgarter unfallversicherten Eltern durch denselben Unfall, wenn minderjährige Kinder zurückbleiben Der Unfalltod ist uns innerhalb von X Tagen nach Kenntnisnahme zu melden	2 Jahre, sofern bis dahin noch keine Invalidität eingetreten ist Ja Ja Ja, bis 100.000 Euro 21 Tagen	1 Jahr Nein Nein Nein 2 Tagen
Bergungs- und Rettungskosten Beitragsfrei mitversichert bis: Erhöhungen durch den Zuwachs von Leistung und Beitrag sind ebenfalls beitragsfrei Übernahme der Kosten für - Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze nach einem Unfall, auch dann, wenn ein Unfall unmittelbar drohte oder zu vermuten war - ärztlich angeordneten Transport zum Krankenhaus, zur Spezialklinik oder zur nächstgelegenen Druckkammer - Rückkehr der verletzten Person zum ständigen Wohnsitz Übernahme der zusätzlich entstehenden Kosten für Heimfahrt oder Unterbringung der mitreisenden minderjährigen Kinder und des Partners bei einem Unfall der versicherten Person im Ausland Überführungskosten bei Unfalltod im Inland zum letzten ständigen Wohnsitz Bestattungskosten alternativ zur Überführung bei einem Auslandsunfall	100.000 Euro Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja, bis 5.000 Euro	50.000 Euro Ja Ja ohne Druckkammer Ja Nein Ja Nein

Leistungserweiterungen in der Stuttgarter Unfallversicherung

	Aktuelle Bedingungen (AUB 2011)	Alte Bedingungen (AUB 2008)
Kosten für kosmetische Operationen Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten für alle Zähne bis zur Höhe der Versicherungssumme	Ja	Bei UnfallRente 50PLUS®: bis 30 % der Versicherungssumme. Alle anderen Tarife: nur Schneide- und Eckzähne
Einmalzahlung bei schwerer Erkrankung Versicherte Erkrankungen: - Herzinfarkt - Schlaganfall - Nierenversagen - Erblindung Ergänzung um geschlechtsspezifische Krebserkrankungen: - Brustkrebs - Gebärmutterhalskrebs - Eierstockkrebs - Prostatakrebs - Hodenkrebs Leistung bei erstmaliger Erkrankung (Staffelung), auch bei Vorerkrankungen (bei Mitversicherung Krebs darf noch keine Krebserkrankung vorgelegen haben) Höchst-Versicherungssumme	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja	Ja Ja Ja Ja Nein Nein Nein Nein Nein Nein
Beitragsfreie Vorsorge-Unfallversicherung		
Werden während der Wirksamkeit des Vertrages leibliche Kinder oder Geschwister der versicherten Person geboren oder Geschwister adoptiert, sind diese für bis zu X Monate mitversichert	12 Monate	6 Monate, ohne adoptierte Geschwister
Heiratet während der Wirksamkeit des Vertrages die versicherte Person oder geht eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, ist der Partner für bis zu X Monate mitversichert	6 Monate	6 Monate
Mitwirkungsklausel		
Haben Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung, wenn die Krankheit oder das Gebrechen einen Mitwirkungsanteil von mehr als X Prozent hat	35 %	25 %
In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind:		
Bewusstseinsstörungen Unfälle durch Trunkenheit; beim Lenken von Kraftfahrzeugen bis maximal 1,1 Promille Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen, die sich aufgrund Einschlafens infolge Übermüdung ereignen Unfälle, die durch Schlaganfall oder Herzinfarkt verursacht wurden Tritt ein Herzinfarkt oder Schlaganfall innerhalb einer Stunde nach einem Unfall ein, gilt dies als Unfallfolge	Ja Ja Ja Ja	Nein Nein Ja Nein

Leistungserweiterungen in der Stuttgarter Unfallversicherung

	Aktuelle Bedingungen (AUB 2011)	Alte Bedingungen (AUB 2008)
Passives Kriegsrisiko Versicherungsschutz besteht für bis zu X Tage, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird	14 Tage	7 Tage
Fahrtveranstaltungen Versicherungsschutz besteht, wenn es allein oder hauptsächlich auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt (z. B. Stern-, Zuverlässigkeits- oder Orientierungsfahrten)	Ja	Nein
Gesundheitsschädigungen durch Strahlen Gesundheitsschädigungen durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen sind versichert	Ja	Ja
Zeckenbiss Versicherungsschutz besteht für durch Zeckenbiss übertragene <ul style="list-style-type: none"> • Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) • Borreliose 	Ja Ja	Ja Nein
Vergiftungen Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund sind bei Kindern, die zum Zeitpunkt des Unfalles das X. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mitversichert Nahrungsmittelvergiftungen sind ohne Altersbegrenzung mitversichert	14. Lebensjahr Ja	10. Lebensjahr Ja
Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen sind mitversichert, wenn und soweit diese auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind Für krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die aufgrund Überfall oder Geiselnahme auftreten, übernehmen wir die Kosten einer psychologischen Betreuung für bis zu 10 Sitzungen, bis zu 1.000 Euro	Ja Ja	Nein Nein
Obliegenheitsverletzungen nach einem Unfall		
Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder zunächst nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn erst dann ein Arzt hinzugezogen und wir unterrichtet werden, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird	Ja	Nein
Wurde eine Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt (versehentliche Obliegenheitsverletzung), bleibt der Versicherungsschutz bestehen	Ja	Nein
Beitragsbefreiung bei Tod des Versicherungsnehmers (Kinder-Unfallversicherung)		
Stirbt der Versicherungsnehmer, läuft die Versicherung beitragsfrei weiter, sofern dieser bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte	Ja	Ja

Verbesserte Gliedertaxe (AUB 2011)

	Verbesserte Gliedertaxe (AUB 2011)*	AUB-Gliedertaxe
Arm	80 %	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	80 %	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	80 %	60 %
Hand	75 %	55 %
Daumen	35 %	20 %
Zeigefinger	25 %	10 %
Anderer Finger	15 %	5 %
Für sämtliche Finger einer Hand jedoch höchstens	75 %	45 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	80 %	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	80 %	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	80 %	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	80 %	45 %
Fuß	70 %	40 %
Große Zehe	20 %	5 %
Andere Zehe	10 %	2 %
Auge	60 %	50 %
Milz	10 %	10 %
Milz bei Kindern unter 14 Jahre	20 %	10 %
Eine Niere	25 %	20 %
Beide Nieren	100 %	100 %
Falls die andere Niere bereits vor dem Unfall verloren war	100 %	20 %
Gehör auf einem Ohr	45 %	30 %
Gehör auf beiden Ohren	100 %	60 %
Stimme	100 %	40 %
Geruchssinn	20 %	10 %
Geschmackssinn	20 %	5 %

* 12,5 % Beitragszuschlag auf den Gesamtbeitrag

Bei den o. g. Beschreibungen handelt es sich um verkürzte Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen sowie die Bedingungstexte, die Sie zusammen mit Ihrem Antrag oder Ihrem Versicherungsschein erhalten.